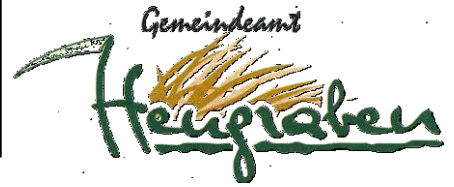




Gemeinde – Nachrichten HEUGRABEN



- Feuerstättenbeschau Information
- Osterfeuerplatz - Ablagerungen
- Fahrtkostenzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Februar 2015

www.heugraben.at

Nr. 1/2015

1. Feuerstättenbeschau - Information

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird mit Wirksamkeit 1. Juli 2014 die Feuerstättenbeschau nicht mehr von der Feuerbeschaukommission, sondern vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchgeführt.

Grundsätzlich soll die Überprüfung auf Brandsicherheit und die Beschau der Feuerstätten (Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen) samt Verbindungsstücken durch augenscheinliche Wahrnehmung der Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer im Zuge der Kehrtätigkeit erfolgen. Für alle Hauseigentümer besteht die **Verpflichtung**, dem Rauchfangkehrer die Durchführung zu ermöglichen.

Kehrobjekte mit **geringem** brandschutztechnischem Risiko (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) müssen alle **12 Jahre** überprüft werden.

Kehrobjekte mit **mittlerem** brandschutztechnischem Risiko (Mehrparteienhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten und weniger als 22 m Höhe) müssen im Intervall von **neun** Jahren überprüft werden.

2. Osterfeuerplatz - Ablagern von Baumschnitt

Beim Osterfeuerplatz ist das Ablagern von Laub, Strauch- und Baumschnitt bis Karsamstag erlaubt. Abfälle und feuchtes Material gehören nicht ins Osterfeuer.

Das Ablagern von Plastik, Eisen, Bauschutt, etc. ist nicht gestattet.

Ab 05.04.2015 dürfen keine Ablagerungen mehr vorgenommen werden.



Brauchtumsfeuer sprich Osterfeuer müssen dem Brauchtum dienen, nicht der Entsorgung.

3. Fahrtkostenzuschuss

Der Förderantrag auf Fahrtkostenzuschuss für Pendler muss bis spätestens **30. April 2015** beim Amt der Bgld. Landesregierung eingelangt sein.

Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

4. Heizkostenzuschuss

Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage der Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bis spätestens **28. 02. 2015** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Heugraben, 13. Februar 2015

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister